

Gemeinde Weissach im Tal
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die

Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

- Bestattungsgebührenordnung -

vom 18.09.2014

Auf Grund von § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.09.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung - vom 18.09.2014 beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vollzogen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:

1. Wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
2. wer die Bestattungsgebühren zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren bei der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. Benutzungsgebühren:

Für die Tätigkeit der Verwaltung, die Bestattung, das Herstellen und Schließen eines Grabes

- | | |
|---|-------------|
| 1.1 von Erwachsenen und Kindern
ab dem 7. Lebensjahr | 737,00 Euro |
| 1.2 von Kindern bis zum vollendeten
6. Lebensjahr sowie Tot- und
Fehlgeburten | 289,00 Euro |
| 1.3 für die Beisetzung von Urnen | 157,00 Euro |

2. Zuschläge

- | | |
|--|--|
| 2.1 Ein Zuschlag zu Ziffer 1.1 - 1.3 für Beerdigungen
an Freitagen in der Zeit ab 13.30 Uhr
sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von
20%. | |
| 2.2 Ein Zuschlag zu Ziffer 1.3 für Urnenbeisetzungen
an Wochentagen ab 16.30 Uhr, an Freitagen ab 13.30
Uhr und an Samstagen von
20% | |

3. Grabnutzungsgebühren

Für die Überlassung von Gräbern werden folgende Gebühren festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 3.1 Reihengrab
(Nutzungszeit 20 Jahre) | 2.100,00 Euro |
| 3.2 Urnenreihengrab
(Nutzungszeit 15 Jahre) | 1.040,00 Euro |
| 3.3 Reihengrab für Kinder bis zum
vollendeten 6. Lebensjahr
(Nutzungszeit 10 Jahre) | 486,00 Euro |
| 3.4a Anonymes Urnennischengrab
(Nutzungszeit 15 Jahre) | 860,00 Euro |
| 3.4 b Anonymes Urnenerdgrab
(Nutzungszeit 15 Jahre) | 830,00 Euro |
| 3.5 Urnenkleingrab
(Nutzungszeit 15 Jahre) | 880,00 Euro |
| 3.6 Urnenwiese/Urnenhain
(Nutzungszeit 15 Jahre) | 830,00 Euro |
| 3.7 Urnengemeinschaftsgrab
(Nutzungszeit 15 Jahre) | 1.000,00 Euro |

zuzüglich Gebühr für den Urnenabschlussstein
142,00 Euro

4. Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungs- rechten

- 4.1 Für ein Wahlgrab je Einzelgrabfläche

(Nutzungszeit 25 Jahre) für einstellige Wahlgräber – bis 2 Personen	3.680,00 Euro
dies entspricht pro Jahr	147,20 Euro

für mehrstellige einfachtiefe Wahlgräber - bis 2 Personen	5.260,00 Euro
dies entspricht pro Jahr	210,40 Euro

für mehrstellige Wahlgräber - 4 Personen	7.360,00 Euro
dies entspricht pro Jahr	294,40 Euro

für ein Wiesengrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	5.140,00 Euro
dies entspricht pro Jahr	205,60 Euro

4.2 Für ein Urnenwahlgrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.665,00 Euro
dies entspricht pro Jahr	111,00 Euro

4.3 Für ein Kinderwahlgrab (20 Jahre Nutzungszeit)	962,00 Euro
dies entspricht pro Jahr	48,10 Euro

4.4 Für ein Urnennischenwahlgrab im Kolumbarium (Nutzungszeit 15 Jahre)	2.305,00 Euro
dies entspricht pro Jahr	153,67 Euro

4.5 Für ein Urnenkleingrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.505,00 Euro
dies entspricht pro Jahr	100,33 Euro

4.6 Für ein Urnenwiesengrab/ Urnenhaingrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.455,00 Euro
dies entspricht pro Jahr	97,00 Euro

5. Ein Zuschlag für Auswärtige zu den Ziffern 3 und 4
von je 50 %.

6. Als Auswärtiger im Sinne dieser Bestattungsgebüh-
renordnung gilt, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Ein-
wohner der Gemeinde Weissach im Tal ist.

Ausgenommen hiervon ist:

a) wer früher in Weissach im Tal gewohnt hat und hier
in dieser Zeit das Grabnutzungsrecht erworben oder
übernommen hat,

b) der Ehegatte sowie die Kinder des unter Buchstabe
a) fallenden
Grabnutzungsberechtigten,

c) wer seine Wohnung in Weissach im Tal nur wegen
der Aufnahme in ein auswärtiges Alten- oder
Pflegeheim, eine ähnliche Einrichtung oder wegen
notwendiger Pflege bei auswärtig wohnenden
Familienangehörigen aufgegeben hat.

7. Für sonstige Leistungen

7.1 Benutzung der Aussegnungshalle Cottenweiler, Oberweissach oder Unterweissach für die Aufbahrung und die Aussegnungsfeier	560,00 Euro
---	-------------

Benutzung der Aussegnungshalle
Bruch für die Aufbahrung
und die Aussegnungsfeier 310,00 Euro

Bei ausschließlicher Benutzung
einer Kühlzelle bis zur Beerdigung
oder Aussegnung je verstorbener
Person und je Tag 62,00 Euro

7.2 Für das Ausgraben, Umbetten oder
Tieferlegen von Leichen, Gebeinen
oder Urnen je Hilfskraft und Stunde 33,00 Euro
zzgl. Zuschlag in Höhe von 20 %

7.3 Für Leistungen, für die in dieser
Satzung kein Betrag enthalten ist
und die nach Stunden bemessen
werden je Hilfskraft und Stunde 33,00 Euro

7.4 Für Lieferung und Verlegung von
Betonplatten als Grabeinfassung
unabhängig von der Grabart 271,00 Euro

jedoch bei Urnengräbern 166,00 Euro

und bei Kindergräbern 228,00 Euro

7.5. Für das Abräumen von Gräbern wird ein externes
Unternehmen beauftragt. Die hierfür anfallenden
Kosten werden dem Grabnutzungsberechtigten
In Rechnung gestellt.

In Ziffer 3.4 a und 4.4 ist das Öffnen und Schließen der
Urnwand ebenso wie eine Namensbeschriftung nicht
enthalten. In Ziffer 3.4 a+b, 3.5, 3.6, 3.7, 4.1 Wiesen-
grab, 4.4, 4.5 und 4.6 ist die Pflege und laufende Un-
terhaltung der Grabstätten in der Gebühr inbegriffen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 15. Oktober 2018 in Kraft.

Weissach im Tal 20.09.2018
gez. Schölzel, Bürgermeister

AZ: 752.04